

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen das Vertragsverhältnis und alle Geschäftsbeziehungen der AceTrade GmbH zu Kunden regeln.

Alle anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen in Offerten und Verträgen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Leistungsumfang

AceTrade GmbH verpflichtet sich zur umfassenden und wirkungsvollen Projektmitarbeit.

AceTrade GmbH übernimmt die Realisierung und Verantwortung für die fachgerechte Konzeption, Installation und Inbetriebnahme. Sie verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig und in Treuen und nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

AceTrade GmbH verpflichtet sich zur termingerechten Realisierung der Vertragsprojekte oder als Ganzem, aber auch zur termingerechten Erfüllung der einzelnen Projektphasen. Die Termine richten sich nach dem definitiven, und entsprechend in den Konzepten festgelegten Projektpläne, die wiederum in Absprache zwischen dem Kunden und AceTrade GmbH festgelegte Termine enthalten.

Die AceTrade GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für die korrekte Funktionalität der offerierten und installierten Produkte. Die AceTrade GmbH stützt sich diesbezüglich vollumfänglich auf die Aussagen der Distributoren und Hersteller.

Die AceTrade GmbH schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die durch Soft-, Hardware oder Leistungen Dritter verursacht werden. Die AceTrade GmbH lehnt auch jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Nutzung, dem Gebrauch sowie auch einer Nichtfunktion von Systemen und Lösungen erfolgt, an denen die AceTrade GmbH beteiligt war.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich seitens der AceTrade GmbH verursacht wurden.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt den für die Arbeit notwendigen Zugang zu allen Räumen sicher. Der Kunde wird seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit unseren Engineers anweisen. Der Kunde wird die zu wartenden Produkte reparaturbereit halten und insbesondere sicherstellen, dass der Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.

Der Kunde wird regelmässig geeignete Sicherheitskopien von allen Programmen und Daten erstellen und bereithalten.

Der Kunde wird bei komplexen Speichersystemen für ein entsprechendes Datensicherungskonzept sorgen, das Datenverlust aufgrund von Systemausfall berücksichtigt. Der Kunde verpflichtet sich, nach der Störungsbehebung die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf die Basis seines Datensicherungskonzepts durchführen zu lassen.

Nach einer Auslieferung bzw. Durchführung wird der Kunde die Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Qualität und Vollständigkeit untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bzw. Leistungsende die Garantifrist und die Leistungen gelten als akzeptiert.

4. Form und Gültigkeit

Sämtliche Verträge und Offerten bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere auch für massgebliche Änderungen, die während der Vertragszeit von Kunden oder der AceTrade GmbH gemacht werden. Telefonische Anforderungen des Kunden für nicht im Vertrag festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.

Offerten sind ab Ausgabedatum 30 Tage gültig. Davon ausgenommen sind Angaben über Preise und Liefertermine von Produkten und Dienstleistungen Dritter.

Für Hard- und Softwareprodukte existiert kein Rückgaberecht. Der Kunde ist verpflichtet, ab erfolgter Auftragserteilung die Ware entgegenzunehmen und zu bezahlen.

Bei fester Laufzeit von Verträgen endet die Leistungspflicht der AceTrade GmbH mit dem Vertragsende.

Bei Projekten endet die Leistungspflicht der AceTrade GmbH mit der Abnahme des Projektes. Die Leistungspflicht der AceTrade GmbH nach Abnahme beschränkt sich auf die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Pendenzen.

Die von der AceTrade GmbH übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

5. Preise

Sämtliche Angaben über Preise gelten in CHF und sind exklusive Mehrwertsteuer.

Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Die Ansätze für Dienstleistungen in Projekten sind gültig während der ganzen Laufzeit des Projektes. Sie können jedoch einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. angepasst werden. Solche Änderungen treten frühestens 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft. Sind für ein Projekt spezielle Konditionen (wie reduzierte Stundensätze) vereinbart worden, so folgt daraus kein Recht für die gleichen Konditionen für Folgeprojekte.

Die Stundenansätze sind während den normalen Bürozeiten (Montag – Freitag, 8:00 – 12:00, 13:00 – 17:30 Uhr) gültig. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten werden mit folgenden Zuschlägen verrechnet:

+50% Montag – Freitag, 17:30 – 22:00
Samstag, 7:30 – 17:30

+100% alle übrigen Zeiten plus Feiertage

Als Feiertage gelten die am Ausstellungsort des Vertrages / der Offerte gültigen kantonalen Feiertage. Beim Einsatz von AceTrade GmbH - Mitarbeitern von anderen AceTrade GmbH -Standorten gelten die jeweiligen Regelungen.

Vom Kunden verursachte Spesen und Nebenkosten werden grundsätzlich gemäss den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Für Fahrten mit dem Auto werden pro Kilometer CHF 0.70 verrechnet. Die Reisezeit wird mit Fr. 110.- pro Stunde verrechnet.

6. Zahlungsmodalitäten

Supportverträge sind pauschal und im voraus für die ganze Laufzeit zahlbar.

Alle Dienstleistungen werden monatlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Hard- und Software wird bei Lieferung an den Kunden fällig. Für Lieferungen von Hard- und Software, deren Bestellwert CHF 10'000.- übersteigen, wird eine Vorauszahlung von 50% des Bestellwertes bei Bestellung fällig. Diese Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zahlbar.

Ohne Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

Die von der AceTrade GmbH gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum der AceTrade GmbH.

7. Garantie

Auf allen von AceTrade GmbH durchgeführten Lieferungen und Leistungen wird eine Mangelfreiheit nach dem Stand der Technik von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Leistung garantiert. Solange Mangel an Lieferungen durch Nachbesserung oder Austausch, sowie Mangel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Kunde weder Herabsetzung der Vergütung, noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet AceTrade GmbH einen angemessenen Betrag.

8. Haftung

Die AceTrade GmbH verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig und in guten Treuen auszuführen. Sie übernimmt jedoch keine Erfolgshaftung. Ereignisse höherer Gewalt, wie Krankheit oder Unfall der eingesetzten Mitarbeiter, Streik, Katastrophen etc. sowie vom Auftraggeber zu vertretende Situationen (Terminverzögerungen usw.) begründen ebenfalls keinen Haftungsanspruch. Im übrigen haftet die AceTrade GmbH nur bei Absicht oder und nur bis zur Summe, die sich aus der Kapitalisierung der bis zum Zeitpunkt des Schadenfalles fälligen Vergütungen ergibt, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 40'000.-. Ansonsten wird jede Haftung, insbesondere für Folgeschaden (z.B. für entgangener Gewinn, Verlust von Daten oder elektronischer Aufträge oder Ansprüche Dritter) ausdrücklich wegbedungen.

9. Rechte am Arbeitsresultat

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. Die AceTrade GmbH hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden.

Die Schutzrechte am Arbeitsresultat stehen beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnisse ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.

Die AceTrade GmbH hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

10. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die im Rahmen dieser AGB oder eines Vertrages als „vertraulich“ gekennzeichnet zur Verfügung gestellt werden. Die aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen die der empfangenen Partei rechtmässig ohne Verletzung ihrer Geheimhaltungspflicht bekannt werden oder der Öffentlichkeit nicht durch ein Verschulden der empfangenen Partei zugänglich werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimnissphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Der Umfang der Geheimhaltung kann im Vertrag oder in einem Nachtrag den jeweiligen spezifischen Umständen angepasst werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

11. Vertragsauflösung

Der Kunde kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn die AceTrade GmbH eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne und Qualität des Arbeitsresultates.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Kunde der AceTrade GmbH vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und die AceTrade GmbH innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

Die AceTrade GmbH kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Umfang und Qualität der Kundenverpflichtungen, Lieferung aller zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Komponenten, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn die AceTrade GmbH dem Kunden vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und der Kunde innerhalb dieser Nachfrist aus

einem durch ihn zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

12. Abwerbung

Die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen. Bei einer Abwerbung eines AceTrade GmbH – Mitarbeiters vor Ablauf dieser Frist schuldet der Kunde der AceTrade GmbH eine Entschädigung, die dem entstandenen Ausfall entspricht, im Minimum jedoch das Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters. Ausnahmen nach gegenseitiger Absprache und in schriftlicher Form sind möglich.

13. Patent- und Urheberrechtsschutz

Falls ein Produkt oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird, verpflichtet sich AceTrade GmbH, als alleinige und ausschliessliche Abhilfemassnahme dem Kunden entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis auf fünfjähriger Abschreibungsbasis zu erstatten. AceTrade GmbH haftet nicht für Verletzungshandlungen oder Verletzungsansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung eines Produktes in Verbindung mit Anlagen, Soft-

ware oder Daten, die nicht von AceTrade GmbH stammen, die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Kunden sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung durch Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Haftung von AceTrade GmbH bei Schutzrechtsverletzungen durch Produkte. Eine weitergehende Haftung für geltend gemachte oder bewiesene Schutzrechtsverletzungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

AceTrade GmbH verpflichtet sich, Ihre Mitarbeiter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und deren Beträge zu bezahlen, so dass dem Kunden keinerlei Zusatzkosten entstehen. Ebenso verpflichtet sich AceTrade GmbH, die gesetzlichen sowie die ortsüblichen Arbeitsschutz- und Arbeitsbestimmungen einzuhalten. AceTrade GmbH gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann. Alle Formulierungen in männlicher Form beziehen sich gleichermaßen auf Personen beider Geschlechter.

Alle mit der AceTrade GmbH erstellten Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der AceTrade GmbH in Pfäffikon.